

bisherige Satzung	neue Satzung	Erläuterung (intern)
Präambel Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2007 (GVBl I S 757) sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl I S 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl I S 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 17.09.2009 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Wetzlar in der Fassung vom 09.12.1998 beschlossen:	Präambel Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl I S 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl I S 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am ... die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Wetzlar in der Fassung vom 09.12.1998 beschlossen:	Präambel gem. überarbeitetem Satzungsmuster des Hess. Städtetages vom 22.05.2012
§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.	§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird und dies der Stadt mitgeteilt wird.	Formulierung nach Hinweis des Hess. Städtetages. Tatsächliches Ende der Hundehaltung dadurch nicht mehr über Ersatztungsansprüche werden vermieden.

bisherige Satzung	neue Satzung	Erläuterung (intern)
§ 5 Steuersatz (1) Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund 30,00 € für den zweiten Hund 42,00 € für den dritten und jeden weiteren Hund 60,00 € ... (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund im Sinne der Absätze 4 und 5 jährlich den zehnfachen Steuersatz eines Ersthundes 300,00 € (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 S. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 (GVBl. I S. 54) in der Fassung vom 16.12.2008, (GVBl. I S. 1028) vermutet wird. Dies sind 1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier, 2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier, 3. Staffordshire-Bullterrier, 4. Bullterrier, 5. American Bulldog, 6. Dogo Argentino, 7. Fila Brasileiro, 8. Kangal (Karabash), 9. Kaukasischer Owtscharka und 10. Rottweiler (5) Gefährlich sind auch Hunde, die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 in der Fassung vom 16.12.2008, (GVBl. I S. 1028) gefährlich sind. Dies sind Hunde, die 1. einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah, 2. ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben, 3. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen - oder 4. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.	§ 5 Steuersatz (1) Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund 60,00 € für den zweiten Hund 84,00 € für den dritten und jeden weiteren Hund 108,00 € ... (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund im Sinne des Absatz 4 jährlich 360,00 € (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 (GVBl. I S. 54) in der Fassung vom 16.12.2008, (GVBl. I S. 1028), geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) -HundeVO- vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der HundeVO gefährlich sind.	Die Erhöhung der Steuersätze ist als Konsolidierungsmaßnahme im Haushaltssicherungskonzept 2012 vorgesehen. Der Vorschlag für die Höhe der Steuersätze basiert auf den Durchschnittssätzen der hessischen Sonderstatusstädte und der Steuersätze benachbarter Kommunen (Anlage 1) Der jährliche Mehrertrag mit diesen Werten beträgt ca. 78.000 € Der Steuersatz für gefährliche Hunde in dieser Größenordnung wurde von der Rechtsprechung bestätigt. § 5 Abs. 4 wird verändert, um der neuen Hessischen HundeVO Rechnung zu tragen. Absatz 4 ist nunmehr an die letzte Fassung der HundeVO angepasst. Gleichlautende Ausführungen wie in der HundeVO sind nicht mehr notwendig.

bisherige Satzung	neue Satzung	Erläuterung (intern)
§ 6 Steuerbefreiungen (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden. b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind. c) Jagdgebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern. d) Hunde, die von Ihren Halterinnen oder Haltern erstmalig aus einem Tierheim im Satzungsgebiet erworben wurden, bis zum Ablauf des sechsten auf den Erwerb folgenden Kalendermonats.	§ 6 Steuerbefreiungen (1) Auf Antrag wird für Hunde, die als Blindenhunde oder als Behindertenbegleithunde ausgebildet wurden und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, eine Steuerbefreiung gewährt. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für das Hüten von Herden verwendet werden. b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind. c) Jagdgebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern. d) Hunde, die von Ihren Halterinnen oder Haltern erstmalig aus einem Tierheim im Satzungsgebiet erworben wurden, bis zum Ablauf des sechsten auf den Erwerb folgenden Kalendermonats.	Umformulierung nach Satzungsmuster des Hess. Städtetages. In Abs. 2 erfolgt eine Präzisierung der Herdenhunde. Herdenschutzhunde, die eine Herde zumeist selbständig bewachen, sind naturgemäß eher gefährlich. Unter anderem zählen von der HundeVO als gefährlich erachtete Hunde zu den Herdenschutzhunden. Daher erfolgt eine Präzisierung des Satzungstextes, der zukünftig vom Hüten der Herde spricht und damit die wesentlich häufigeren Hutehunde erfasst. Für die Verwaltung bedeutet dies keine Änderung der Verwaltungspraxis, da nach Informationen des Städtetages eine Steuerbefreiung primär für Hutehunde erfolgte. Insofern gleicht diese Änderung nur den Satzungstext an die Praxis an.
§ 7 Steuerermäßigung (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt Wetzlar geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen. b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Wetzlar anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.	§ 7 Steuerermäßigung (1) Die Steuer ist für Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen, auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt Wetzlar geltenden Steuersatzes zu ermäßigen. (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 10 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Absatz 1 und 2 zu ermäßigen.	Die bisher genannten Hunde waren in weiten Teilen ohne praktische Relevanz. Z. B. spielten die Meldehunde nur bis zum ersten Weltkrieg eine nennenswerte Rolle in der militärischen Nachrichtenübermittlung. Auch Sanitätshunde kommen nur bei der Suche nach Vermissten zum Einsatz und dürften ausschließlich Diensthunde sein. Schließlich können auch die Schutzhunde entfallen, da solche im Regelfall gefährliche Hunde sind. Eigentliche Schutzhunde können nur im Bewachungsgewerbe eine Bedeutung haben. Dann sind sie aber gewerblich gehalten und unterfallen nicht der Steuerpflicht. Im Gegensatz dazu sind die zumeist als Schutzhunde bezeichneten privat gehaltenen Hunde nur Sporthunde. Für diese muss keine Steuerbefreiung vorgesehen werden.

bisherige Satzung	neue Satzung	Erläuterung (intern)
§ 9 Festsetzung und Fälligkeit (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im übrigen jeweils zum 15. August eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Der Bescheid gilt auch über das Festsetzungsjahr hinaus, solange kein neuer Bescheid ergangen ist. Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden.	§ 9 Festsetzung und Fälligkeit (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im übrigen jeweils zum 15. August eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Der Bescheid gilt auch über das Festsetzungsjahr hinaus, solange kein neuer Bescheid ergangen ist. Auf Antrag können abweichende Fälligkeiten festgelegt werden.	Einige Antragsteller mit geringem Einkommen, insbesondere Hilfeempfänger, begehren die Zahlung in anderen Fälligkeiten, z. B. monatlich.
§ 10 Meldepflicht ... (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Wetzlar innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.	§ 10 Meldepflicht ... (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Wetzlar innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Endet die Hundehaltung nach § 3 Abs. 1 S. 2 vor dem ersten des Monats in dem der Hund drei Monate alt wird, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.	Ergänzung nach Hinweis durch den Hess. Städtetag aufgrund eines Urteils.
§ 12 Übergangsvorschrift (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Wetzlar bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1. (2) Der erhöhte Steuersatz für gefährliche Hunde der Rassen American Bulldog, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka und Rotweiler gilt nur für diejenigen Hunde, die nach der Bekanntgabe dieser Änderungssatzung angemeldet werden. Der erhöhte Steuersatz für Hunde nach § 5 Abs. 5 gilt nur für diejenigen Hunde, die sich nach der Bekanntgabe dieser Änderungssatzung als gefährlich erwiesen haben.	§ 12 Übergangsvorschrift (3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Wetzlar bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1. (4) entfällt	
§ 13 Inkrafttreten Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Wetzlar tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	§ 13 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.	Zur Erleichterung der Neuveranlagung empfiehlt sich das Inkrafttreten einer Jahressteuer zum 01. Januar.